

### EINSCHREIBEN

An den  
Landeshauptmann von Oberösterreich  
pA Amt der OÖ Landesregierung  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
z.H. Herrn Mag. Richard Gutternigg  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
AUWR-2014- 98182/9-Gut/Vi		PV-VR/MMMag. Remplbauer DW 5410	15.11.2017

Betrifft:

**Projekt Strukturverbesserungsmaßnahmen, Stauraum Thurnsdorf;**  
**Projekt KW St. Pantaleon, Herstellung der Durchgängigkeit bei zwei Sohlswellen**

Sehr geehrter Herr Mag. Gutternigg!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Einer Bitte von Frau Mag. Heike Rudoba (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Email-Nachricht vom 03.11.2017, 10:19 Uhr) folgend übermitteln wir Ihnen anbei jeweils in zweifacher Ausfertigung unsere Projektunterlagen in folgenden beiden Angelegenheiten:

- Strukturverbesserungsmaßnahmen, Stauraum Thurnsdorf*, Enns (Wasserkörper Nr. 411250014);
- Kraftwerk St. Pantaleon, Herstellung der Durchgängigkeit bei zwei Sohlswellen*, Untere Enns (Wasserkörper Nr. 411250037).

Zum Projekt „*Strukturverbesserungsmaßnahmen, Stauraum Thurnsdorf*“ verweisen wir im Besonderen auf unser Antragsschreiben vom 10.03.2014 und den Schriftsatz unserer anwaltlichen Vertreter vom 26.06.2014, außerdem darauf, dass die von uns im Rahmen dieses Projektes geplanten Anlagen nicht zu den Anlagen des sogenannten „KW St. Pantaleon“ gehören.

Zu unserem „*Projekt Kraftwerk St. Pantaleon, Herstellung der Durchgängigkeit bei zwei Sohlswellen*“ verweisen wir besonders auf unseren Antrag vom 12.12.2013, das Schreiben unserer anwaltlichen Vertreter vom 09.07.2014, unser Schreiben vom 22.12.2014 und den Schriftsatz unserer anwaltlichen Vertreter vom 10.06.2015 sowie darauf, dass die auch in Ihrem Hause bekannte „*Machbarkeitsstudie Untere Enns*“ nicht Teil des Projektes der Ennskraftwerke AG ist.

Blatt:	2
Vom:	15.11.2017
An:	Landeshauptmann von OÖ

Es handelt sich um zwei verschiedene, sachlich und auch rechtlich getrennte Projekte in zwei unterschiedlichen Wasserkörpern.

Wir gehen davon aus, dass Ihnen seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kurzfristig die übrige Akte (abgesehen von den Projektunterlagen, die wir Ihnen hiermit übermitteln) zur Verfügung gestellt wird.

Darum haben wir dort mittels Schreiben unseres anwaltlichen Vertreters ersucht, das wir dem gegenständlichen Schreiben zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen in Kopie beilegen.

Der guten Ordnung halber ist bei dieser Gelegenheit zu folgenden zwei im Delegationsschreiben des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 17.10.2017 behandelten Themen festzuhalten:

#### Aktueller Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan in der Fassung 2017

Beide Projekte sind, wenn sie verwirklicht werden, dazu geeignet, den Zustand des davon berührten Gewässers zu verbessern und einen Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen Potenziales zu leisten. Wie dieser Beitrag zu beurteilen ist und was dann gegebenenfalls noch nötig ist, um das gute ökologische Potenzial zu erreichen, ist hier nicht zu verbreitern.

Fest steht jedenfalls: Die Verwirklichung beider Projekte steht der Erreichung des guten ökologischen Potenziales in den Wasserkörpern Nr. 411250014 und Nr. 411250037 nicht entgegen. Damit geht auch keine Verschlechterung des Zustandes der berührten Oberflächenwasserkörper einher.

Ein Zusammenhang mit der Verordnung (BGBl II 2017/225) ist dagegen nicht ersichtlich, mit der die Nationale GewässerbewirtschaftungsplanVO 2009 – NGPV2009 geändert und vor allem bekanntgegeben wurde, dass der (aktuelle) „Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan“ (NGP) seit 25.08.2017 auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter <http://ngp.bmlfuw.gv.at> veröffentlicht wurde.

Zwar wurde erst damit (vgl Punkt 9. dieser Verordnung von August 2017 und die Anlage 1 zur NGPV 2009 in ihrer nun geltenden Fassung) der Wasserkörper mit der Nr. 411250037 (Enns von Flusskilometer 5,1 bis 8,0) zum erheblich veränderten Wasserkörper erklärt. Das änderte allerdings an der Bewilligungsfähigkeit der beiden Projekte nichts.

#### Verantwortlichkeit der Ennskraftwerke AG, Zielzustand

Es ist falsch, wenn im Delegationsschreiben vom 17.10.2017 für die Untere Enns ab der Wehrstelle Thurnsdorf bis zur Mündung in die Donau bei der Ennskraftwerke AG eine *„ausschließliche Sanierungsverpflichtung ... als Zustandsverursacher für sämtliche erforderliche (und nicht nur auf die Sohlschwellen beschränkte) Maßnahmen im Hinblick auf*

Blatt:	3
Vom:	15.11.2017
An:	Landeshauptmann von OÖ

die Erteilung und den langfristigen Erhalt des gewässerökologischen Zielzustandes“ geortet und das aus dem Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft (BMLF) vom 04.06.1955, ZI 96129/47-20.244/55 abgeleitet wird.

Denn der dort gegebene Zustand wurde nicht (allein) von der Ennskraftwerke AG verursacht. Die Ennskraftwerke AG ist auch nicht erhaltungsverpflichtet für die gesamte Untere Enns.

Aus dem Bescheid des BMLF vom 23.02.1967, ZI 96129/225-93542/66, ergibt sich vielmehr eine Erhaltungsverpflichtung der Ennskraftwerke AG in der Unteren Enns nur für die beiden Sohlschwellen und jeweils den Flusslauf 50 m oberhalb und 100 m unterhalb davon, für die Wasserkraftanlage „Hilfswehr Enns“ samt dem Flusslauf 50 m oberhalb und 100 m unterhalb davon und naturgemäß für die Wehrstelle Thurnsdorf selbst.

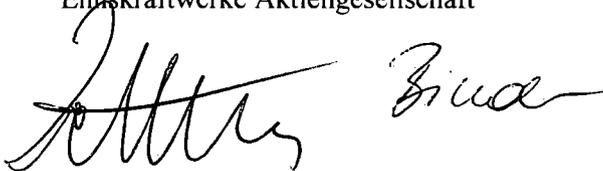
Mit der Errichtung der beiden Sohlschwellen und der Umsetzung des Bescheides vom 23.02.1967 wurden die im Schreiben vom 17.10.2017 genannten Verpflichtungen aus dem Bescheid vom 04.06.1955 im Übrigen erfüllt (siehe auch den Kollaudierungsbescheid des BMLF vom 30.04.1971, 96129/247-40498/71).

Dafür, dass in der Unteren Enns der angesichts deren „erheblicher Veränderung“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie maßgebliche Zielzustand erreicht wird, hat die Ennskraftwerke AG daher nicht zu sorgen; wir waren und sind aber grundsätzlich bereit, einen Beitrag dazu zu leisten.

Abschließend ist anzumerken, dass den Ausführungen des Bundesministers zur angeblichen Sanierungsverpflichtung der Ennskraftwerke AG und dazu, was der Landeshauptmann insoweit zu berücksichtigen hätte, keine Bindungswirkung für die Ennskraftwerke AG und das kommende Bewilligungsverfahren zukommen kann und auch deren Relevanz angesichts der beiden Projekte, die jedenfalls einen Beitrag zur Erreichung des Zielzustandes leisten können, nicht erkennbar ist.

Freundliche Grüße

Ennskraftwerke Aktiengesellschaft



Anlagen:

Schreiben an BMLFUW vom 14.11.2017

2 Konvolute von Projektunterlagen, je 2-fach